

Vereinsatzung

§ 1 **Name und Sitz**
Ardizio, Luigi
Roseneggstr.43
78244 Gottmadingen

§1Nr.1 *Der Verein führt den Namen " Fan Club Napoli Bodensee 2016 e gli amici del Sud della Germania e.V.*
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und der führt dann den Zusatz "e.V."
oder
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr: VR701626 eingetragen.

§1Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gottmadingen.
Der Verein wurde am 28.05.2016 gegründet.

§1Nr.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessions neutral.
Der Verein ist Mitglied des „Fan Club Napoli“, übernimmt jedoch keine Haftung, für widerrechtliche Handlungen einzelner Mitglieder

§1Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1Nr.5 Der Verein ist nicht gemeinnützig.

§ 2 **Zweck des Vereins**

§2 Nr.1 Der Verein dient allen sportlich begeisterten Fans des SSC Neapel 1926,
und der Erhaltung der neapolitanischen Kultur und Sprache.

§2 Nr2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ,
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 **Erwerb der Mitgliedschaft.**

§3 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden,
ganz gleich welchem Geschlecht, Konfession oder Hautfarbe er oder sie angehört,
die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt
hat. Bei Ablehnung der Aufnahme, durch den Präsidenten, kann der Beitrittswillige
die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über
die Mitgliedschaft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und eine Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6Nr.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. Der Präsident
- b. Der Vizepräsident
- c. Der Schriftführer
- d. Der Kassenwart
- e. Die Berater

§7 Nr. 1 Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt; der Vizepräsident vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsident oder vom Vizepräsident schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Das Wahlverfahren entscheiden die Mitglieder.

- a) Die offene Wahl
- b) Die Geheime Wahl
- c) Briefwahl

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

§ 16 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke falls das Vereinsvermögen An den SV Riedheim für die Jugend-Fußballer
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 28.05.2016 verabschiedet.

Gottmadingen, den 28.05.2016
Der Präsident, Ardizio, Luigi